

# Mietbedingungen

für Veranstaltungen  
im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart („Hotel Silber“)

## § 1 Begründung des Vertragsverhältnisses

- 1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen des Hauses der Geschichte BW im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteile die im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen und diese Mietbedingungen sind.
- 2) Eine Terminvormerkung ist für das HAUS DER GESCHICHTE BW bis zur schriftlichen Bestätigung durch das HAUS DER GESCHICHTE BW unverbindlich.

## § 2 Mieträume und Mietzeit (Vertragsgegenstand)

- 1) Die im Mietvertrag näher bestimmten Räume und Gegenstände werden dem Mieter zu dem dort vereinbarten Zweck und für die vereinbarte Zeit überlassen. Die Räume werden mit der im Mietvertrag genannten Bestuhlung vermietet.
- 2) Die vorgenannten Räumlichkeiten werden vor Beginn jeglicher Arbeiten durch Beauftragte des HAUSES DER GESCHICHTE BW an den Mieter übergeben.
- 3) Nach Ablauf der Mietzeit und nach Beendigung jeglicher Arbeiten werden die Räumlichkeiten in gleicher Weise zurückgegeben. Es ist hierzu ein Abnahmetermin mit dem Vermieter zu vereinbaren.
- 4) Der Mieter muss durch die Bereitstellung von Aufsichtspersonal und durch geeignete, mit dem Vermieter abgestimmte Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass weitere Räumlichkeiten im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart während der Veranstaltung durch Besucher\*innen, Personal und sonstige Personen weder in Anspruch genommen noch betreten werden.

## § 3 Zustand und Nutzung des Vertragsgegenstandes

- 1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden (dem Mieter bekannten) Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei Übergabe beim HAUS DER GESCHICHTE BW geltend macht.
- 2) Die generellen Öffnungszeiten des Gebäudes Dorotheenstr. 10, Stuttgart sind dienstags bis sonntags jeweils von 10 bis 18 Uhr und mittwochs von 10 bis 21 Uhr. Falls die Räumlichkeiten vom Mieter außerhalb dieser Öffnungszeiten benötigt werden, bedarf dies der gesonderten Zustimmung des HAUSES DER GESCHICHTE BW. Soweit durch diese Nutzung Mehrkosten entstehen, hat diese der Mieter zu tragen.
- 3) Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu im Mietvertrag genannten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem HAUS DER GESCHICHTE BW unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5) Beginn und Ende der Mietdauer und der Veranstaltung

richten sich nach den im Mietvertrag festgesetzten Zeiten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die gemieteten Räume innerhalb einer Stunde nach Veranstaltungsende geräumt werden. Das Gebäude wird eine Stunde, die Mieträume werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind Bestandteil des Mietvertrages.

- 6) Zum Mietobjekt gehört auch – soweit benötigt – die Garderobeneinrichtung.
- 7) Die technischen Anlagen (auch Beamer etc.) im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart dürfen nur von Beauftragten des HAUSES DER GESCHICHTE BW – gegen Kostenersatz – bedient werden. Eigene Geräte dürfen vom Mieter benutzt werden.
- 8) Den Beauftragten des HAUSES DER GESCHICHTE BW ist auf Verlangen Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- 9) Die Hausordnung für den Veranstaltungsbereich des Gebäudes Dorotheenstr. 10, Stuttgart ist Bestandteil der Mietbedingungen und vom Mieter zu beachten.

## § 4 Nutzung des Flügels

- 1) Die Kooperationspartner\*innen dürfen den Flügel, der sich im Säulensaal befindet, für Veranstaltungen oder Projekte nutzen.
- 2) Das Instrument darf nur von Beauftragten des HdGBW geöffnet und nicht ohne vorherige Absprache im Raum verschoben werden.
- 3) Der Flügel hat historischen Wert, deshalb verpflichten sich die Kooperationspartner\*innen, das Instrument schonend und pfleglich zu behandeln.
- 4) Es ist streng untersagt, Gegenstände – insbesondere mit Flüssigkeit gefüllte Gefäße – auf dem Flügel abzustellen, da dies zu irreparablen Schäden führen kann.
- 5) Der Flügel darf nur von Personen gespielt werden, die darin geübt oder professionelle Pianist\*innen sind. Der Flügel darf nicht bei Proben oder Aufführen neuer oder experimenteller Werke eingesetzt werden, wenn diese die Anwendung von Spieltechniken erforderlich machen, welche über die Bespielung der Tastatur und die übliche Nutzung der Pedale hinausgehen. Darüber hinausgehende Techniken – die direkte Berührung der Saiten, der Einsatz von instrumentfremden Gegenständen für besondere Klangerzeugnisse usw. – sind streng untersagt.
- 6) Es ist darauf zu achten, den Flügel keinen starken klimatischen Schwankungen auszusetzen und ihn vor Feuchtigkeit und Wärme zu schützen.
- 7) Die Übernahme der Kosten für das Stimmen des Flügels werden im Kooperationsvertrag geregelt. Die

# Mietbedingungen

## für Veranstaltungen im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart („Hotel Silber“)

Stimmung des Instruments hat durch eine vom HdGBW beauftragte Firma zu erfolgen.

- Die Kooperationspartner\*innen haften für jede über das normale Maß hinausgehende Abnutzung und für jeden Schaden, den das Instrument erleiden sollte, sofern die Beschädigung durch die Kooperationspartner\*innen oder seine Beauftragten entstanden ist. In diesem Fall haben die Kooperationspartner\*innen dem HdGBW die vollen Wiederinstandsetzungskosten, bei Verlust oder Untergang eine Entschädigungssumme in Höhe des Instrumentenwertes zu leisten.

### § 5 Änderungen am Vertragsgegenstand, Dekoration

- Das Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart ist ein als Erinnerungsort eingerichtetes historisches Gebäude. Deshalb ist das Bekleben jeglicher Oberflächen (Wände, Säulen, Böden etc.) untersagt. Änderungen in und am Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, sind grundsätzlich nicht gestattet. Befestigungen von Dekorationen und sonstigen Halterungen im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart sowie das Verlegen von Bodenbelägen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch das HAUS DER GESCHICHTE BW und nur mit rückstandsfreiem, leicht klebendem Klebeband erfolgen.
- Das Anbringen bzw. Aufstellen von Präsentationen, Dekorationen, Mobiliar und sonstige Aufbauten im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart bedürfen der frühzeitigen Zustimmung des HAUSES DER GESCHICHTE BW. Diesem ist hierüber spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ein detaillierter Plan vorzulegen. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand der Mietsache unmittelbar nach Veranstaltungsende auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. Die Werbemaßnahmen für die Veranstaltung dürfen nicht im Namen des Erinnerungsorts „Hotel Silber“ erfolgen.
- Werbe- und Präsentationsflächen außerhalb des Gebäudes Dorotheenstr. 10, Stuttgart, stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

### § 6 Pflichten des Mieters

- Der Mieter hat bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung sämtliche Leistungen, organisatorischen und technischen Details, den Beginn und das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Versammlungsstätte, -räume und -flächen, dem HAUS DER GESCHICHTE BW mitzuteilen. Zu den organisatorischen und technischen Details gehören insbesondere:
  - der Name seines Veranstaltungsleiters,
  - die Größe und die Anordnung von ggf. aufzubauenden Bühnen, Podien oder vergleichbaren Aufbauten,

- die erwarteten Besucher\*innenanzahl und die Bestuhlungsart,
  - die evtl. benötigte bühnen-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen
  - das evtl. Einbringen von Ausschmückungen, Dekorationen, Ausstattungen (Brandschutzklassen nachweisen).
- Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und anlässlich der Veranstaltung öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
  - Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Maßnahmen verantwortlich. Die festgesetzten Besucher\*innenhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
  - Bei bewirtschafteten Veranstaltungen am Wochenende hat auf Verlangen des Vermieters eine Sonderreinigung zu erfolgen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.
  - Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher\*innen und Mieter besteht; nicht zwischen Besucher\*innen, Dritten und dem Vermieter.
  - Der Mieter hat wegen der mit der Veranstaltung verbundenen Risiken für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und auf Verlangen des Vermieters dessen Bestehen durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens nachzuweisen.

### § 7 Benutzungsentgelt

- Der Mieter hat für die Überlassung von Räumlichkeiten und die Nutzung von Einrichtungen im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Dieses setzt sich zusammen aus:
  - den Kosten nach dem jeweils geltenden Entgeltverzeichnis (Preisliste) und
  - dem vertraglich vereinbarten Entgelt für Dienstleistungen und sonstige Nebenleistungen des HAUSES DER GESCHICHTE BW oder Dritter.
- Das Entgelt wird mit Rechnungserteilung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem in § 247 Abs. 1 BGB festgelegten Basiszinssatz erhoben. In Fällen, in denen ein Verbraucher (nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann) nicht beteiligt ist, erhöht sich der Verzugsatz auf 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

### § 8 Bewirtschaftung

# Mietbedingungen

für Veranstaltungen  
im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart („Hotel Silber“)

Eine etwaige Bewirtung hat der Mieter auf eigene Kosten und eigene Initiative zu erbringen.

## § 9 Rücktritt vom Vertrag

- 1) Der Mieter ist bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Vertragsrücktritt tatsächlich entstandene bzw. entstehende Kosten des Vermieters für Nebenleistungen bis zur Geltendmachung des Rücktrittsrechtes sind vom Mieter in jedem Falle in voller Höhe zu erstatten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem HAUS DER GESCHICHTE BW geltend zu machen.

- 2) Das HAUS DER GESCHICHTE BW ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
  - a) vom Mieter zu erbringenden Zahlungen und gegebenenfalls die Bestätigung einer Versicherungsgesellschaft nicht rechtzeitig entrichtet bzw. vorgelegt werden;
  - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist;
  - c) das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder
  - d) den Mieter treffende vertragliche Verpflichtungen von diesem nicht beachtet werden, insbesondere wenn die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.

Der Mieter kann in diesen Fällen keinen Entschädigungsanspruch gegenüber dem HAUS DER GESCHICHTE BW geltend machen. Die beim HAUS DER GESCHICHTE BW bis zur Erklärung der fristlosen Kündigung für die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch das HAUS DER GESCHICHTE BW bleibt hiervon unberührt.

## § 10 Haftung

- 1) Der Mieter haftet dem HAUS DER GESCHICHTE BW für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache und, soweit dies im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, an den sonstigen Einrichtungen im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist.
- 2) Die Beauftragten des HAUSES DER GESCHICHTE BW üben gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Im Übrigen überträgt das HAUS DER GESCHICHTE BW dem Mieter während der Mietzeit das Hausrecht in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang.
- 3) Die vom Mieter zu vertretenden Schäden werden vom HAUS DER GESCHICHTE BW auf Kosten des Mieters behoben. Das HAUS DER GESCHICHTE BW kann den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haft-

pfllichtversicherung verlangen.

- 4) Für Personenschäden und für Sachschäden an den vom Mieter, von den von ihm Beauftragten oder Dritten aus Anlass dieser Veranstaltung eingebrachten Gegenständen übernimmt das HAUS DER GESCHICHTE BW keine Haftung. Die Sicherung und Versicherung der eingebrachten Gegenstände ist Sache des Mieters und geht zu seinen Lasten.
- 5) Der Mieter hat für Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung gegen das HAUS DER GESCHICHTE BW geltend gemacht werden; einschließlich entstehender Mehrkosten und Einnahmeausfälle für nachfolgende Veranstaltungen, die durch die Veranstaltung des Mieters verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit diese Schadenersatzansprüche auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Beauftragten des HAUSES DER GESCHICHTE BW zurückzuführen sind. Sofern das HAUS DER GESCHICHTE BW wegen dieser Schadenersatzansprüche in Anspruch genommen wird, ist der Mieter verpflichtet, das HAUS DER GESCHICHTE BW einschließlich entstehender Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
- 6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet das HAUS DER GESCHICHTE BW lediglich, wenn diese Ereignisse von Beauftragten des HAUSES DER GESCHICHTE BW vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- 7) Bei Veranstaltungen mit besonderem Aufbau und Präsentation hat der Mieter auf Verlangen des HAUSES DER GESCHICHTE BW eine eigene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## § 11 Herausgabe der Mietsache

Der Mieter hat die Mietsache zu der im Mietvertrag festgesetzten Zeit zu räumen und die Mietsache herauszugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann das HAUS DER GESCHICHTE BW auf Kosten und Gefahr des Mieters räumen lassen. Der Mieter haftet für alle sich hieraus für das HAUS DER GESCHICHTE BW und Dritte ergebenden Schäden.

## § 12 Nebenabmachungen

- 1) Andere als im Mietvertrag und dessen Anlagen niedergelegte Vereinbarungen wurden nicht getroffen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollten sich einzelne Vertragsbestimmungen als rechtsunwirksam erweisen, wird die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen sinn- und zweckentsprechende Vereinbarungen zu treffen.

## Mietbedingungen

für Veranstaltungen  
im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart („Hotel Silber“)

### § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort für die Vertragsparteien ist Stuttgart.
- 2) Gerichtsstand ist Stuttgart. Gehört der Mieter nicht zu dem in §38 Abs. 1 und 2 ZPO aufgeführten Personenkreis, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur für den Fall, dass der Mieter nach Vertragsabschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

# Hausordnung

für Veranstaltungen  
im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart („Hotel Silber“)

**Diese Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besucher\*innen während ihres Aufenthalts. Die Weisungen der Beauftragten des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg sind zu befolgen.**

<b>Öffnungszeiten</b>	Das Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart ist von dienstags bis sonntags von 10 bis 18 Uhr und mittwochs von 10 bis 21 Uhr geöffnet. Durch mietvertragliche Vereinbarung können andere Zeiten festgelegt werden.
<b>Allgemeines Verhalten</b>	<p>Das Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart ist ein als Erinnerungsort hergerichtetes historisches Gebäude. Das Bekleben jeglicher Oberflächen (Wände, Säulen, Böden) ist deshalb verboten. Alle Einrichtungen im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart sind pfleglich und schonend zu benutzen.</p> <p>Innerhalb des Gebäudes Dorotheenstr. 10, Stuttgart hat sich jede*r so zu verhalten, dass kein*e andere*r geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>Den Besucher*innen ist es insbesondere untersagt, rassistische, diskriminierende, sexistische oder homophobe Äußerungen in Wort, Schrift, Bild oder Gesten zu tätigen.</p>
<b>Haftung</b>	Für Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. der Besucher*innen des Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart wird keine Haftung übernommen.
<b>Fundgegenstände</b>	Fundgegenstände sind am Empfang abzugeben.
<b>Speisen und Getränke</b>	Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet.
<b>Alkohol und Drogeneinwirkung</b>	Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, können von dem Besuch und Veranstaltungen im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart ausgeschlossen werden.
<b>Rauchen</b>	Im gesamten Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart besteht Rauchverbot.
<b>Tiere</b>	Das Mitbringen von Tieren ist nur gestattet, wenn es sich um ausgebildete Blinden- oder vergleichbare Begleittiere handelt.
<b>Fotografieren und Filmen</b>	Das Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken im Gebäude Dorotheenstr. 10., Stuttgart bedarf einer Anmietung der Räumlichkeiten. Sonstige Foto- und Filmaufnahmen müssen vom HdGBW vorab genehmigt werden.
<b>Feuer / Pyrotechnik</b>	Die Verwendung von Feuer, offenem Licht oder pyrotechnischem Material im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart ist untersagt.

## Merkblatt zur Sicherheit

für Veranstaltungen  
im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart („Hotel Silber“)

**Mit dem Merkblatt zur Sicherheit werden die sicherheitsrechtlichen Anforderungen für Veranstaltungen und Projekte im Gebäude Dorotheenstr. 10, Stuttgart umgesetzt. Die Kooperationspartner\*innen haben gemeinsam mit dem HdGBW sicherzustellen, dass diese Sicherheitsbestimmungen von ihnen und von allen weiteren mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung oder des Projekts beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.**

1. Die mit dem Vermieter vereinbarte Belegung (Anzahl der Besucher\*innen, Anordnung der Bestuhlung und der Aufbauten, Fluchtwege) darf nicht verändert werden.
2. Alle gekennzeichneten Fluchtwege in den gemieteten Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Verkehrsflächen müssen ständig freigehalten werden und alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
3. Durch Beauftragte des Mieters verlegte Leitungen und Kabel müssen so verlegt bzw. abgedeckt werden, dass sie gefahrlos überquert werden können und die ungehinderte Benutzbarkeit der Fluchtwege nicht beeinträchtigt wird.
4. Die Standsicherheit aller durch Beauftragte des Mieters errichteten Ein- und Aufbauten muss unter Berücksichtigung der baurechtlichen Vorschriften und statischen Erfordernisse gewährleistet sein.
5. Die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung der durch Beauftragte des Mieters eingebrachten technischen Anlagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein.
6. Sämtliche zur Einrichtung, Ausstattung und Ausschmückung verwendeten Materialien müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1 nach DIN 4102) sein.
7. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Gegenstände und Anzündmittel und andere explosionsgefährliche Stoffe dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
8. Feuerlöschanlagen, Feuerlöscher und Feuermelder in den gemieteten Veranstaltungsräumen und dazu gehörigen Verkehrsflächen dürfen nicht verdeckt oder verbaut werden.
9. Ein Sicherheitskonzept muss aufgestellt, ein Ordnungsdienst und/oder ein Sanitätsdienst eingerichtet werden, wenn es aufgrund der Art oder der Größe der Veranstaltung oder des Projekts notwendig ist.
10. Für die Überwachung der etwaig notwendigen Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung ist die Landeshauptstadt Stuttgart zuständig. Bei Verstößen kann die Landeshauptstadt Stuttgart ein Bußgeld von bis zu 50.000 € verhängen.